

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. DEZ. 1991
beschlossen:

Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 1991

Artikel I

Das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-0, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 werden nach dem Wort "Tourismusbetriebe" die Worte
", ein Vertreter der Landwirtschaft" eingefügt.
2. Im § 5 Abs. 5 werden nach den Worten "Arbeiter und Angestellte für NÖ"
die Worte ", der Vertreter der Landwirtschaft von der örtlichen Bezirks-
bauernkammer" eingefügt.
3. Im § 11 Abs. 2 wird nach der Wortfolge "in Kur- oder Erholungsheimen,"
die Wortfolge "in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen-
und Kurortegesetz, LGBl. 7600, anerkannten Kurorten," eingefügt.
4. Im § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Von Privatzimmervermietern kann dabei ein Interessentenbeitrag gemäß
Abs. 5 erhoben werden."
5. Im § 13 erhalten die Abs. 5 bis 9 die Bezeichnung Abs. 6 bis 10.
Abs. 4 lit. e erhält die Bezeichnung Abs. 5 (neu).
6. Aus dem Anhang A entfällt nach der Wortfolge "Hotel- und Beherbergungs-
betriebe (ausgenommen Schutzhütten)" die Bezeichnung "Privatzimmer-
vermieter".

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.